

Kurztitel

Insolvenzordnung

Kundmachungsorgan

RGrBl.Nr. 337/1914 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2002

§/Artikel/Anlage

§ 196

Inkrafttretensdatum

01.07.2002

Außerkrafttretensdatum

28.02.2006

Text**Aufhebung des Konkurses - Nichtigkeit des Zahlungsplans**

§ 196. (1) Der Konkurs ist nach Eintritt der Rechtskraft der Bestätigung des Zahlungsplans aufzuheben.

(2) Zahlt der Schuldner die Masseforderungen nicht binnen einer vom Gericht angemessen festzusetzenden Frist, die drei Jahre nicht übersteigen darf, so ist der Zahlungsplan nichtig. Die Nichtigkeit des Zahlungsplans tritt erst dann ein, wenn der Schuldner die Masseforderungen trotz Aufforderung unter Einräumung einer mindestens vierwöchigen Nachfrist nicht gezahlt hat. Die Aufforderung hat einen Hinweis auf diese Rechtsfolge zu enthalten.